

BGH: Werkstatttrisiko bei der Kaskoversicherung

Der Bundesgerichtshof befasst sich im Verfahren **IV ZR 235/25** mit einer für die Regulierung von Kaskoschäden wichtigen Frage: **Muss die Kaskoversicherung auch überhöhte oder nicht erforderliche Reparaturkosten übernehmen?**

Während das sogenannte **Werkstatttrisiko im Kfz-Haftpflichtrecht** grundsätzlich dem Schädiger zugerechnet werden kann, gelten bei der **Kaskoversicherung** andere rechtliche Maßstäbe. Grundlage des Anspruchs ist hier der Versicherungsvertrag einschließlich der vereinbarten Versicherungsbedingungen.

Für Versicherungsnehmer bedeutet dies: Eine **Kürzung der Reparaturkosten durch die Kaskoversicherung** sollte nicht ohne Prüfung akzeptiert werden. Entscheidend sind insbesondere die konkreten Versicherungsbedingungen, der Umfang des Versicherungsschutzes und die Frage, ob die beanstandeten Reparaturarbeiten tatsächlich nicht erforderlich waren.

Die Entscheidung des BGH ist deshalb für die **Kfz-Schadenregulierung und die Durchsetzung von Ansprüchen gegenüber Kaskoversicherungen** von erheblicher praktischer Bedeutung.

Sie haben nach einem Unfall Probleme mit der Kaskoversicherung oder wurden Reparaturkosten gekürzt? Ich prüfe Ihren Anspruch und vertrete Sie bei der Durchsetzung Ihrer berechtigten Forderungen.